



Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

V e r o r d n u n g

über die öffentlichen Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Wertingen

§ 1

Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und ähnlichem

In der Stadt Wertingen gilt für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und ähnlichem folgende Sonderregelung:

Die Stadt Wertingen stellt 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden und sonstige Abstimmungen öffentliche Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. Die einzelnen Felder werden durch die Stadt Wertingen an die Parteien bzw. Wählergruppen vergeben. Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger an Masten etc.) unzulässig.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße bis 500,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm nach § 3 dieser Verordnung obliegende Pflicht zur Beseitigung der Plakate nicht erfüllt.

§ 3

Ersatzvornahme

Unabhängig davon hat die Partei, Wählergruppe, der Träger der Werbeaktion bzw. der für die Plakatierung Verantwortliche missbräuchlich angeschlagene Plakate innerhalb von 2 Tagen zu entfernen bzw. nach Ablauf dieser Frist die Kosten für eine Entfernung durch Dritte zu tragen.



§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Die Verordnung über die öffentlichen Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Stadt Wertingen vom 14.03.2005 ist mit Ablauf des 30.04.2015 bereits außer Kraft getreten.